



7. Dez. 2014

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, Postfach 1308, 53003 Bonn

BZP  
Deutscher Taxi- und Mietwagenverband e.V.  
Hauptgeschäftsstelle  
Gerbermühlstraße 9  
60594 Frankfurt am Main

Julian Würtenberger  
Abteilungsleiter III

HAUSANSCHRIFT Dienstsitz Bonn  
Am Propsthof 78a, 53121 Bonn  
TEL +49 (0) 228 99 682-1421  
FAX +49 (0) 228 99 682-2330  
E-MAIL Julian.Wuertenberger@bmf.bund.de  
DATUM 18. Dezember 2014

BETREFF **Mindestlohnaufzeichnungsverordnung (MiLoAufzV)**

BEZUG Ihr Schreiben vom 8. Dezember 2014 - Gr/Ni -

GZ **III A 6 - SV 3010/14/10022**

DOK **2014/1122627**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Grätz,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 8. Dezember 2014, in dem Sie um Auskunft bitten, ob die vor allem im Taxigewerbe vielfältig denkbaren Arbeitsmodelle zumindest in Sonderfällen unter die vereinfachten Aufzeichnungspflichten der Mindestlohnaufzeichnungsverordnung fallen.

Der von einigen Ihrer Mitgliedsunternehmen vertretenen Auffassung, dass das Taxi- und Mietwagengewerbe unter den Anwendungsbereich der Mindestlohnaufzeichnungsverordnung (MiLoAufzV) fällt, vermag ich mich im Ergebnis aus den nachfolgenden Gründen nicht anzuschließen.

Eine vereinfachte Aufzeichnung der Arbeitszeit in der Form, dass lediglich die Dauer der täglichen Arbeitszeit aufzuzeichnen ist, ist nach MiLoAufzV zulässig, wenn

1. die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ihre Tätigkeit ausschließlich mobil ausüben, d.h. die Tätigkeit nicht an Beschäftigungsorte gebunden ist (z.B. Zustellung von Briefen, Paketen und Druckerzeugnissen, Abfallsammlung, Straßenreinigung, Winterdienst, Gütertransport und Personenbeförderung),

2. Arbeitgeber die konkrete tägliche Arbeitszeit (tatsächlichen Beginn und tatsächliches Ende) nicht vorgeben, d.h. die Arbeitnehmer ihre Arbeit lediglich innerhalb eines bestimmten zeitlichen Rahmens leisten müssen, ohne dass die konkrete Lage (Beginn und Ende) der Arbeitszeit durch den Arbeitgeber festgelegt wird und
3. die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sich ihre tägliche Arbeitszeit eigenverantwortlich einteilen können, d.h. während ihrer täglichen Arbeitszeit regelmäßig nicht durch ihren Arbeitgeber oder Dritte Arbeitsaufträge entgegennehmen oder für entsprechende Arbeitsaufträge zur Verfügung stehen müssen.

Diese Voraussetzungen müssen kumulativ, wie es auch die Und-Verknüpfung verdeutlicht, vorliegen. Zutreffend ist, dass die Taxifahrer das Kriterium der „mobilen Tätigkeit“ erfüllen. Die Kriterien Nr. 2 und Nr. 3 liegen bei einem im Taxi- und Mietwagengewerbe typischen Arbeitsverhältnis in der Regel jedoch nicht vor. Vor diesem Hintergrund müssen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in diesen Branchen grundsätzlich Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit aufzeichnen.

Ich hoffe, ich konnte Ihnen mit meinen Ausführungen weiterhelfen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Julian Würtenberger